

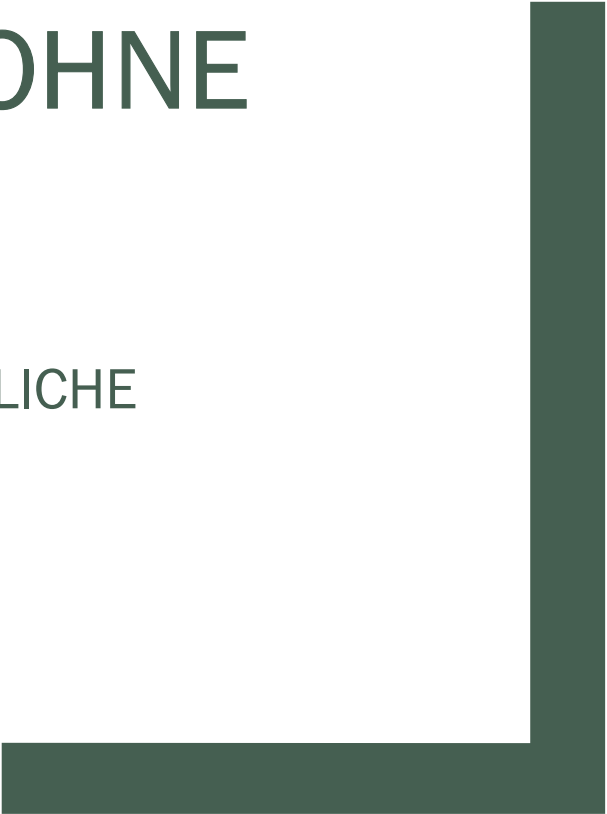


SELBSTBESTIMMUNG OHNE GRENZEN?

PÄDAGOGISCHE UND MENSCHENRECHTLICHE
ÜBERLEGUNGEN

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck

Prof. Dr. Marion Felder





Geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

„Der „verfassungsrechtlich zwingend zu wahrende Entfaltungsraum autonomer Selbstbestimmung wird durch das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verletzt (BVerfG Rn. 278)“



Gleichstellungsgesetz

Im Kern geht es darum, dass standesamtlich ein Geschlechtswechsel erfolgen kann, der allein als Sprachakt erfolgt. Die persönliche Erklärung soll dazu ausreichen, eine fachärztliche Begutachtung wird nicht mehr für notwendig gehalten. Allein ausschlaggebend ist der persönliche Wunsch, bereits bei 14-jährigen Kindern. Wenn die Eltern nicht zustimmen, kann ein Familiengericht an ihrer Stelle treten.



Schulische Inklusion

Aber es auch hier gibt es eine problematische Verschiebung, die der Gemeinsamkeit einen überragenden Stellenwert einräumt, verstanden als ein Menschenrecht, der nicht mehr hinterfragt werden darf. Die Förderung gerät dadurch in den Hintergrund.

Wenn von Behinderung nicht mehr gesprochen werden darf, ist eine ‚fürsorgliche Vernachlässigung‘ die Folge, die den betroffenen Kindern schadet.



„Der Mensch mit Behinderungen ist unter diesen Bedingungen gar nicht mehr von Menschen ohne Behinderungen unterscheidbar, weil es für diese Unterscheidung schlicht keine Kriterien mehr gibt, und wenn es sie gäbe, sie dem Unterdrückungs- und Rassismusverdikt unterworfen werden müssten“ (Brodkorb 2014, 442).



Eine wichtige Frage.

„Soll der Fürsorgegedanke auf dem Altar der Selbstbestimmungsrechte geopfert werden?“.

Sie ist durchaus berechtigt.



„Gegenwärtig aber ‚sieht es so aus‘, als komme Erwachsenen die Vorstellung abhanden, sie hätten ihrerseits einen Generationenvertrag ‚nach unten‘ als Verpflichtung zur Vorleistung verantwortlicher Enkulturation der Heranwachsenden einzuhalten“ (Winterhager-Schmid 2000b, 22).



„Das gesamte Verständnis von Schule ist heute durchdrungen von der Vorstellung, die Lehrkraft solle nicht das Zentrum des Unterrichts sein“ (Kaube, 2019, S. 221).

Selbstbestimmung

- Selbstbestimmung ist dominantes gesellschaftliches Thema, das Einzug in alle möglichen Lebensbereiche gefunden hat
- Selbstbestimmung wird auch gerade für Menschen mit Behinderungen eingefordert, insbesondere durch die Behindertenrechtskonvention (BRK), die 2009 von Deutschland ratifiziert wurde
- Insbesondere der Artikel 12 der BRK bildet hier eine Grundlage für das neue Betreuungsrecht

Ausgangslage des Neuen Betreuungsrechts: Artikel 12 BRK - Vertragstext

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Artikel 12

- 4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern.
- Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt,
- dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

Artikel 12

- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Fazit: Der Text ist interpretationsbedürftig und es gibt verschiedene Interpretationen. Der Text verbietet z.B. keine stellvertretenden Entscheidungen und betont die Verhältnismäßigkeit.

Artikel 12 - Konsens

- *„So müssen die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden und es darf nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen. Alle Maßnahmen müssen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sowie von möglichst kurzer Dauer sein und einer regelmäßigen Überprüfung durch eine unabhängige Behörde oder gerichtliche Stellen unterliegen.“ (Pollmächer & Meyer-Lindenberg, 2022).*

Der UN-Fachausschuss kam in seinem Comment No.1 2014 (Allgemeine Bemerkung No.1) allerdings zu einer sehr engen Interpretation des Artikels 12

General Comment No. 1 (Allgemeine Bemerkung No. 1) (2014) UN - Fachausschuss

- Interpretation schließt jegliche stellvertretende Entscheidungsfindung aus
- Rechtliche Kompetenz beruht nicht auf mentaler Kompetenz (Scholten & Gather, 2018)
- Recht von psychisch kranken und kognitiv beeinträchtigten Menschen, Fehler zu machen – auch gravierende medizinische (Scholten & Gather, 2018)
- An dieser Interpretation gibt es international große Kritik und Zweifel, von Fachleuten und Betroffenen. Der Comment No. 1 gilt international.
- **Die kategorische Ablehnung jeder Art ersetzender Entscheidungen hat auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) für ihre sog. „Quality-Rights-Initiative“ (www.qualityrights.org) übernommen (Pollmächer & Meyer-Lindenberg, 2022)**

General Comment No. 1 (Allgemeine Bemerkung Nr. 1) – UN-Fachausschuss

- Völliger Verzicht auf stellvertretende Entscheidungen ethisch und medizinisch zweifelhaft
- Art. 12 wurde von den radikalsten Gruppen innerhalb der Anti-Psychiatrie Bewegung verabschiedet. Es wurden keine Professionellen beteiligt
- Professionelle und auch Betroffene befürchten Rückwärtsentwicklung (Applebaum, 2019)

Ähnliche radikale Interpretationen wurden mit General Comment No. 4 zum Artikel 24 Bildung (2016) vorgenommen. Dieser Artikel wird als Total-Inklusion ausgelegt, Sonderpädagogen kommen nicht vor und die inklusive Bildung (verstanden als gemeinsames Lernen) wird als Menschenrecht verstanden, wogegen Förderschulen nur- wenn überhaupt – als kurzzeitige Lösung angesehen werden können

General Comments (Allgemeine Bemerkungen)

- General Comments haben keine rechtliche Verbindlichkeit, aber sie sind wegweisend für die Interpretation der UN-BRK weltweit
- Vor diesem Hintergrund ist auch die Kritik an der deutschen Betreuungspraxis zu sehen

Artikel 12 – 1. Staatenbericht 2015

- Bisherige rechtliche Betreuung nicht kompatibel mit Artikel 12 der BRK
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/staatenberichtsverfahren>
- <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6313245/>

Artikel 12 – 1. Staatenbericht 2015

- Alle Formen der *stellvertretenden/ersetzenden Entscheidungsfindung* sollen durch ein System der *unterstützten Entscheidungsfindung* ersetzt werden. Dies basiert auf dem General Comment No. 1 (2014) (Allgemeine Bemerkung No.1).
- Professionelle Standards für unterstützte Entscheidungsfindung sollen gesetzt werden; Training Programme mit behinderten Menschen, eingeschlossen Beamte, Richter, Sozialarbeiter, Gesundheits-und Sozialdienste und die größere Gemeinschaft

Kritik an bisheriger Betreuungspraxis

- „Bisher wurde generell nicht erkannt, dass das menschenrechtsbasierte Modell von Behinderung den Wechsel vom Paradigma der ersetzenden Entscheidungsfindung zum Modell der unterstützten Entscheidungsfindung impliziert.“
- <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2014-allgemeine-bemerkung-nr-1-gleiche-erkennung-vor-dem-recht>

Neues Betreuungsgesetz ab 2023

- Wunsch und Wille der Betreuten soll im Mittelpunkt stehen
- Behinderte Menschen sollen selbst die Wahl bei einem Betreuer haben
- Intensivere Beratung/Konsultation; Primat der Selbstbestimmung
- Aus- und Weiterbildung der Betreuer; stärkere Kontrollen
- Grundsätzlich sicher positive Aspekte, aber konkrete Umsetzung und Auswirkungen müssen empirisch untersucht werden
- Grundsätzlich ist die Frage, ob eine ‚Unterstützung‘ in manchen Fällen ausreicht – z.B. bei schwer kognitiv beeinträchtigten Menschen, in Krisen
- Wer soll dann Entscheidungen treffen? Ärzte? Rechtliche Betreuer?
- Ob stellvertretend oder unterstützend – Missbrauch ist möglich bei sehr vulnerablen Menschen

Ersetzende/stellvertretende Entscheidungen

- Sollten immer auch möglich sein, wenn trotz intensiver Unterstützung (Entscheidungsassistenz) bei der Entscheidungsfindung diese nicht möglich ist
- Nach General Comment No. 1, UN-Fachausschuss (2014) wären solche ersetzenden Entscheidungen niemals mehr möglich → Selbstbestimmungsfähigkeit kann demnach niemals eingeschränkt sein

„Ohne die Möglichkeit solcher ersetzenden Entscheidungen wäre es in bestimmten Situationen allerdings nicht möglich, den Willen und die Präferenzen einer Person und damit auch ihr Recht auf Behandlung umzusetzen, welches durch die UN- BRK garantiert wird (Art. 5: Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung; Art. 9: Zugänglichkeit).“ (Pollmächer & Meyer-Lindenberg, 2022)

Selbstbestimmungsfähigkeit nicht immer vorhanden - was dann?

- Wenn Menschen **suizidal** oder **homizidal** sind und sie keine Behandlungseinsicht haben, könnten sie nicht mehr gegen ihren Willen hospitalisiert werden
- **Demenzerkrankte**, die nicht mehr ihre Rechnungen bezahlen können, oder Mahlzeiten zubereiten können, können niemanden mehr zugewiesen bekommen, der ihre Aktivitäten beaufsichtigt

Selbstbestimmungsfähigkeit nicht immer vorhanden - was dann?

- Psychisch kranke oder kognitiv beeinträchtigte Menschen, die eine Straftat begangen haben während sie psychotisch waren oder unter dem Einfluss einer psychischen Störung standen, würden so wie jeder andere Straffälliger behandelt. Damit **Ablehnung des Konzepts der Schuldunfähigkeit**, was die Unmöglichkeit einer strafrechtlichen Exkulpation und damit die Kriminalisierung aller psychisch kranken Straftäter nach sich ziehen würde (Pollmächter & Meyer-Lindenberg, 2022)

Selbstbestimmungsfähigkeit nicht immer vorhanden - was dann?

- In einigen Ländern hätte dies die Todesstrafe zur Folge, welche aufgrund von Schuldunfähigkeit z.B. in den USA ausgesetzt ist
- https://www.unispital-basel.ch/fileadmin/unispitalbaselch/Patienten_Besucher/Klinische_Ethik/Pr%C3%A4sentationen/Saving_the_UN_CRPD%E2%80%94From_Itself.pdf

Selbstbestimmungsfähigkeit nicht immer vorhanden – was dann?

- Menschen, die durch eine Enzephalitis, nach einem Schädel-Hirn-Trauma oder im Rahmen einer Intoxikation **verwirrt** sind oder sich bedroht fühlen und daher jede Hilfe ablehnen (Pollmächer & Meyer-Lindenberg, 2022)

Selbstbestimmung über alles

- Diese Sicht auch bezüglich Menschen mit Behinderungen beruht auf einer generellen Überhöhung von 'Selbstbestimmung' ohne mögliche Risiken und individuelle Lagen zu berücksichtigen und findet sich in vielen gesellschaftlichen und existentiell wichtigen Bereichen wider, wie Bernd Ahrbeck schon erläutert hatte.

Vorschrift im bürgerlichen Gesetzbuch zum Betreuungsverhältnis § 1821 ab 01.01.2023

- Spannungsverhältnis Fürsorge-Selbstbestimmung
- 3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.
- Es bleibt abzuwarten, wie der UN - Fachausschuss darauf reagieren wird

Fazit

- Es besteht eine sehr einseitige Deutung des UN-Fachausschusses bezüglich des Artikels 12 der UN-BRK. Diese Deutung wird auch international kritisiert.
- Selbstbestimmung wird zum Maß aller Dinge, ohne das Angewiesensein auf andere genügend zu berücksichtigen und ohne mögliche Folgen abzuschätzen.
- Es werden einfache Lösungen für komplexe Fragen angeboten

‘one size fits all’ – Selbstbestimmung ist für alle ohne Einschränkung immer möglich und zu akzeptieren. Auch ein Abgeben an Verantwortung, die der einzelne womöglich wünscht, wird nicht einkalkuliert. Für einige Menschen mit Behinderung ist die Auslegung des Fachausschusses lebensgefährlich.